



Amtsgericht Rheinbach

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Montag, 17.02.2025, 09:30 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal 205, Schweigelstr. 30, 53359 Rheinbach

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Meckenheim, Blatt 5581,

BV lfd. Nr. 6

Gemarkung Meckenheim, Flur 9, Flurstück 4422, Gebäude- und Freifläche, Kösliner Weg, Größe: 163 m²

Grundbuch von Meckenheim, Blatt 5581,

BV lfd. Nr. 7

Gemarkung Meckenheim, Flur 9, Flurstück 4420, Gebäude- und Freifläche, Königsberger Straße , Größe: 18 m²

Grundbuch von Meckenheim, Blatt 5581,

BV lfd. Nr. 8/zu7

1/14 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Meckenheim, Flur 9, Flurstück 4405, Gebäude- und Freifläche, Breslauer Straße, Größe: 308 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um ein in Massivbauweise errichtetes vollunterkellertes, zweigeschossiges Einfamilien-Reihenmittelhaus mit nicht ausgebautem Dachgeschoss aus dem Jahre 1984.

Die Wohnfläche (Erd- und Obergeschoss) beträgt rund 111 m². Elektroheizung, isolierverglaste Holzfenster.

Dazu gehörend ist eine PKW-Reihengarage, welche etwa 100 Meter von dem Wohnhaus entfernt liegt, sowie ein 1/14 Miteigentumsanteil an einem unbebauten Garagenhof.

Eine Innenbesichtigung hat stattgefunden. Es besteht ein Mietverhältnis.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.12.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

342.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Meckenheim Blatt 5581, lfd. Nr. 6 327.000,00 €
- Gemarkung Meckenheim Blatt 5581, lfd. Nr. 7 12.000,00 €
- Gemarkung Meckenheim Blatt 5581, lfd. Nr. 8/zu7 3.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das

Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.